



Betreff

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 04.09.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Andy Marquardt	
<i>Verantwortlich:</i> Tilo Lorenz	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	17.09.2018	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	02.10.2018	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und die Billigung der Kalkulationen 2019 zu abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung rät von der Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grund der Geringfügigkeit ab.

abflusslose Gruben neu: 9,43 €/m³ bisher: 9,40 €/m³ Änderung: + 0,03 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 19,22 €/m³ bisher: 19,24 €/m³ Änderung: - 0,02 €/m³

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Kalkulation abflusslose Gruben 2019
Kalkulation Kleinkläranlagen 2019

Tilo Lorenz
Bürgermeister

2.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung vom 14. Juli 2016 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 3. November 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ vom 18. November 2017), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 werden die Gebührensätze nach Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage wie folgt neu gefasst:

- für abflusslose Gruben 9,43 EUR/m³
- für Kleinkläranlagen 19,22 EUR/m³

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Burg Stargard, den 17. Oktober 2018

(Dienstsiegel)

gez.Lorenz
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Zeile			Berechnung	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan
1	Menge	m ³		82	30	150
2	Erlöse brutto	€		762,63	281	1.414
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	9,36	9,38	9,43
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		517	184	918
	Klärkosten	€		102	42	212
	sonstige Kosten					
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		619	226	1.129
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		21	9	45
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		6	3	20
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		645,10	238	1.194
n	zzgl. USt	€		123	45	227
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	768	283	1.421
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	768	283	1.421
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	9,42	9,44	9,47
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	-5,05	-2	-7
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-1	1	2
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		0	1	1
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		0	0	1
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		-1	0	0
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	767	284	1.423
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	9,41	9,47	9,48
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	-4	-3	-9
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		1	-2	-3
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	-3	-5	-12

Mengengebühr vor 2019**EUR/m³ brutto 9,40****Anpassung****EUR/m³ brutto 0,03****Mengengebühr 2019 aus der Kalkulation****EUR/m³ brutto 9,43**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	0,60 EUR brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	41,65 EUR brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	85,68 EUR brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Zeile			Berechnung	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan
1	Menge	m ³		5,0	0	10
2	Erlöse brutto	€		96,23	2	192
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	19,25	19,22	19,22
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		41	1	73
	Klärkosten	€		38	1	86
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		80	2	159
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		1	0	3
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		0	0	1
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		81,29	2	163
n	zzgl. USt	€		15	0	31
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	97	2	194
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	97	2	194
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	19	19	19
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	-0,51	0	-2
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		0	0	0
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		0	0	0
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		0	0	0
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		0	0	0
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	97	2	195
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	19	21	19
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	-0,51	0	-3
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		0	0	0
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	-1	-1	-3

Mengengebühr vor 2019EUR/m³ brutto 19,24**Anpassung**EUR/m³ brutto -0,02**Mengengebühr 2019 aus der Kalkulation**EUR/m³ brutto 19,22

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenezulage erhoben.